

Oö. Umwelthanwaltschaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

1. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems
Garnisonstraße 1
4560 Kirchdorf/Krems
2. Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
Spitalskystraße 10a
4400 Steyr
3. Naturschutzabteilung
LDZ, Bahnhofplatz 1
4020 Linz
4. Nationalpark Oö. Kalkalpen GesmbH Molln
Nationalpark-Allee 1
4591 Molln
5. Österreichische Bundesforste AG
Nationalparkbetrieb Kalkalpen
Eisenstraße 75
4462 Reichraming

Geschäftszeichen:

UANw-351058/6+10-2008-Don

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Tel: (+43 732) 77 20-134 51

Fax: (+43 732) 77 20-2134 59

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 30. Oktober 2008

Nationalpark Oö. Kalkalpen**1. Ausdehnung des Wildnisbereiches auf 75% der Fläche
Wildtiermanagement-Neu****2. Managementplan-Verordnung
Unternehmenskonzept III****Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 23. 9. 2008 haben die Nationalpark Oö. Kalkalpen GmbH. und die Österreichische Bundesforste AG – Nationalparkbetrieb Kalkalpen um Ausnahmen von Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 angesucht. Durch diesen für das Nationalparkgebiet einheitlichen Antrag sollen die rechtsgültigen früheren Bescheide aus dem Jahr 2005 (Az. BH Kirchdorf: ForstR-10-38-2004/AK; Az. BH Steyr-Land: ForstR-10-151-2004) modifiziert werden und in eine einheitliche Gesamtregelung einfließen.

Auf Grund des vorliegenden Antrags haben die Bezirksverwaltungsbehörden über Management- und Flächenfestlegungen zu entscheiden, die wesentlich von einem Unternehmenskonzept samt

Maßnahmenplänen und der entsprechend abzuändernden Managementplan-Verordnung mitbestimmt werden, bei deren (laufender) Diskussion die vollziehenden Behörden und Gutachter nicht eingebunden sind. Auf Grund dieser organisatorischen Diskrepanz entzündet sich nun die Diskussion über Ziele und Maßnahmen für die weitere Entwicklung des Nationalparks Oö. Kalkalpen am konkreten Gegenstand des oben beschriebenen Antrags.

Verbunden mit den fachlichen und organisatorischen Fragen zum Nationalpark Oö. Kalkalpen sind auch schwelende Wald-Wild-Probleme im Umfeld des Nationalparks, Fragen der Vernetzung des Nationalparks mit anderen Naturschutzzonen und Fragen möglicher Auswirkungen des Nationalparks auf das Umland (z.B. Abfluss- und Geschiebeproblematik).

Eine isolierte Diskussion des Unternehmenskonzeptes, der Managementpläne, der Ausnahmegenehmigungen nach dem Forstgesetz, des Wald-Wild-Problems im und außerhalb des Nationalparks, u.a.m. wird nach Einschätzung der Oö. Umweltschutzbehörde zu einem unerschwinglichen Anwachsen der Diskussionen und der Konflikte führen, welche sich dann stellvertretend bei Anträgen, Projekten oder in den unterschiedlichen Foren entladen und zu einer Stellvertreter-Diskussion führen dürften.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde steht es dem Nationalpark Oö. Kalkalpen sehr wohl zu, seine Ziele, Strategien und Maßnahmen festzulegen und zu verfolgen. Die derzeitige Form der halb-öffentlichen bis privaten Diskussion dieser doch weiter reichenden Festlegungen droht aber, die verfolgten Ziele zu untergraben. Überdies lassen sich manche Fragen, wie etwa die Rotwild-Problematik, nicht allein durch (einseitige) Festlegungen des Nationalparks lösen, sondern bedürfen auch eines Tätigwerdens der Behörde im Umfeld des Nationalparks.

Auf Basis des – mangels uns verfügbarer Unterlagen – recht eingeschränkten Wissensstandes nimmt die Oö. Umweltschutzbehörde zu einigen Fragen im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Waldwildnisbereiches, dem neuen Wildtiermanagement und dem Unternehmenskonzept Stellung. Im Rahmen der Evaluierung von rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Nationalpark Oö. Kalkalpen steht eine Adaptierung der Managementplan-Verordnung¹ an. Folgende Aspekte und Überlegungen sind auf Basis der bisherigen Entwicklung im Bereich des Nationalparks und auf Grund der gegenwärtigen und zukünftig zu erwartenden Situation aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde in der revidierten Managementplan-Verordnung bzw. im Unternehmenskonzept III zu berücksichtigen:

A. Antrag des Nationalpark Kalkalpen auf Ausdehnung des Wildnisbereiches auf 75% der Fläche

Im Rahmen eines Gesprächs der Vertreter des Nationalparks Oö. Kalkalpen und der Österreichischen Bundesforste AG mit Behördenvertretern, Sachverständigen und der Oö. Umweltschutzbehörde zum Thema „Deckungsgleiche Wildnis auf 75 % der Nationalpark Fläche“, am 23. April 2008 im Nationalparkzentrum Molln wurden die Pläne des Nationalparks Oö. Kalkalpen zur Erweiterung des Waldwildnisbereich und das Wildtiermanagement-neu vorgestellt:

1. Erweiterung des Waldwildnisbereiches

- a. Präsentation eines Abgrenzungsvorschlages
- b. Festlegung der weiteren Vorgangsweise bis zur Einreichung um eine § 32a-Ausnahmegenehmigung bei den Bezirkshauptmannschaften und einer allfällig notwendigen Änderung der Managementplanverordnung beim Amt der Oö. Landesregierung
- c. Umgang mit den aktuellen Windwürfen und allfälligem Borkenkäferbefall bis zur Bescheidausstellung

¹ Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21.7.1997, mit der Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erlassen werden; LGBl.Nr. 113/1997 i.d.F. LGBl.Nr. 96/2002.

2. Wildtiermanagement-neu

- a. Präsentation der Eckpunkte (Wildruhegebiete, Regulierung, Rotwildfütterungen, Luchs)
- b. Abgrenzungsvorschlag der Regulierungsgebiete ab 2013 und im Übergangszeitraum
- c. Künftiger Umgang mit der 50:50-Regelung und dem §16(5) ForstG (Waldverwüstung durch Wildtiere)
- d. Festlegung der weiteren Vorgangsweise bis zur Einreichung um Änderung der Managementplanverordnung beim Amt der Oö. Landesregierung

Im Juni 2008 fanden auf Einladung der Österreichischen Bundesforste AG, Nationalparkbetrieb Kalkalpen vier Begehungen in Teilbereichen des Nationalparks Oö. Kalkalpen statt, um die zukünftige Abgrenzung des Waldwildnisbereiches vor Ort zu besichtigen und in weiterer Folge auch den Rückzug aus dem Wildtiermanagement zu erörtern. Bei diesen Begehungen und Diskussionen waren Vertreter der Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf/Krems und Steyr-Land als vollziehende Behörden bzw. Sachverständige in den Fachbereichen Forst und Naturschutz, Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG als Grundbesitzer sowie Vertreter der Nationalparkverwaltung und der Oö. Umweltschutzabteilung anwesend. Am 15.9.2008 fand die Abschlussbesprechung statt, im Rahmen derer die Fragen Borkenkäferbekämpfung, Waldwildnisausweitung und Wildtiermanagement noch einmal diskutiert und die unterschiedlichen Standpunkte im Raum stehengelassen wurden. Eine weitere Vorgangsweise, um bei strittigen Fragen zu einer Konkordanz oder zumindest einer gemeinsamen Vorgangsweise zu kommen, wurde vom Nationalpark abgelehnt.

Im Juni 2007 wurde ein Evaluierungsbericht anlässlich 10 Jahre Nationalpark Oö. Kalkalpen von Dr. Christoph Imboden erstellt. In Zusammenarbeit mit dem Unternehmensberater Ing. Wolfgang Oberchristl hat dieser Anregungen und Vorschläge in das strategische Papier des Unternehmenskonzepts III für die Jahre 2008-2012 eingearbeitet. Dieses Konzept wurde in geschlossenem Rahmen vom Nationalpark-Kuratorium, von Vertretern von Naturschutzorganisationen und der Naturschutzabteilung des Landes Oberösterreich erarbeitet und modifiziert. Die vollziehenden Behörden und die Sachverständigen vor Ort waren in diesen Prozess nicht eingebunden. Im Rahmen der oben angeführten Begehungen wurden – abweichend vom eigentlichen Thema der Abgrenzung der Bekämpfungszonen bei Schädlingsbefall (Borkenkäfer) – daher Fragen der zukünftigen Abgrenzung des Wildnisbereiches und des neuen Wildtiermanagements geführt.

Mit Schreiben vom 15.5.2008 hat die Österreichische Bundesforste AG-Nationalparkbetrieb Kalkalpen zusammen mit der Nationalpark Oö. Kalkalpen Ges.m.b.H um die Erweiterung des Waldwildnisbereiches von derzeit 71,65% auf 85,43% angesucht und damit beantragt, dass der gesamte neue Waldwildnisbereich wie bereits auch die Waldwildnis-Bestandsfläche, von den §§ 13(3), 16(5) (Schälung), 22(2), 44 und 45 ForstG 1975 ausgenommen werden. Ebenso wurde beantragt, den neuen Randbereich von den §§ 13(3) und 16(5) (Schälung) ForstG 1975 auszunehmen.

Auf Basis der oben angeführten Abschlussbesprechung vom 15.9.2008 haben die Nationalpark Oö. Kalkalpen Ges.m.b.H und die Österreichische Bundesforste AG-Nationalparkbetrieb Kalkalpen mit Schreiben vom 23.9.2008 ihren Antrag auf Ausnahme von Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 modifiziert und präzisiert. Durch den nunmehr einheitlichen Antrag für die gesamte Nationalparkfläche wird eine einheitliche Regelung für das gesamte Gebiet nötig. Die früheren Bescheide aus dem Jahr 2005 (Az. BH Kirchdorf: ForstR-10-38-2004/AK; Az. BH Steyr-Land: ForstR-10-151-2004) sollen dabei berücksichtigt werden.

Die bisherige Regelung obiger Bescheide legte folgende Ausnahmen fest:

Waldwildnisbereich (14.921,49 ha, 71,65% der Gesamtwaldfläche):

- § 13 (3) Ausdehnung der Wiederbewaldungsfrist auf 20 Jahre mit Auflage (angepasste Konzepte zur Sicherstellung einer fristgerechten Wiederbewaldung und Umsetzung)
- § 16 (5) für den Tatbestand der Waldverwüstung durch Schälung
- § 22 (2) Behandlung eines Waldes als Schutzwald
- §§ 44 und 45 Maßnahmen bei Schädlingsbefall mit Auflage (Aufzeichnungen, Meldung ab 5 ha zusammenhängende Befallsfläche, allgem. Maßnahmenregelung)

Temporärer Umwandlungsbereich (2.646,82 ha; 12,71% der Gesamtwaldfläche):

- § 13 (3) Ausdehnung der Wiederbewaldungsfrist auf 20 Jahre mit Auflage
- § 16 (5) für den Tatbestand der Waldverwüstung durch Schälung
- § 22 (2) Behandlung eines Waldes als Schutzwald

Randbereich (3.526,81 ha, 15,64% der Gesamtwaldfläche):

- § 13 (3) Ausdehnung der Wiederbewaldungsfrist auf 20 Jahre mit Auflage
- § 16 (5) für den Tatbestand der Waldverwüstung durch Schälung

Der nunmehr vorliegende Antrag geht nicht mehr von den ursprünglichen Planungszonen "Temporärer Umwandlungsbereich", "Randbereich" und "Waldwildnisbereich" aus, sondern reduziert die Zonen auf:

Waldwildnisbereich 17.943 ha
Randbereich 2.913 ha.

A.1. Anpassung der Schutzzonen gegen Forstschädlinge (Borkenkäfer) im Randbereich des Nationalparks

Im Zuge der Begehungen im Juni 2008 wurden in weitgehender Übereinstimmung zwischen den Forstsachverständigen und den Bundesforsten jene Bereiche festgelegt, die unter Rücksichtnahme auf den Schutz vor Forstschädlingen (Borkenkäfer) für angrenzende Flächen in Nachbarschaft des Nationalparks bis auf eine zumindest 300 m breite Randzone dem Waldwildnisbereich zugeschlagen werden sollen. Im Randbereich sind somit auf ca. 14% der Nationalparkfläche auch weiterhin Schutzmaßnahmen der Nachbargrundstücke vor der Ausbreitung von Borkenkäfern vorgesehen. Wie in der Zusammenfassung der ÖBf AG festgehalten, ist die Zustimmung der Nachbarn einzuholen. Die Oö. Umwelthanwaltschaft stimmt den mit der Forstaufsicht festgelegten Regelungen zu.

A.2. Wildniskonzept und Naturmanagement

Unabhängig von der Diskussion über den Schutz umliegender Flächen vor Borkenkäferbefall ist die Diskussion über die Zielkonflikte Waldwildnis-Natura 2000-Zielvorgaben und über den Status der Naturverjüngung und des Wald-Wild-Problems auf diesen und anderen Flächen. Mit dem nun vorliegenden Antrag würden implizit beide Problemkreise – schädlingsregulierende Maßnahmen und Wildtiermanagement – geregelt. Dies ist nach Einschätzung der Oö. Umwelthanwaltschaft weder möglich noch zielführend.

A.2.1. Zielkonflikte Nationalpark – Natura-2000

Die gleichzeitige Ausweisung des Nationalparks als Natura-2000-Gebiet zieht einen inhärenten Zielkonflikt nach sich: Während für den Nationalpark der Prozessschutz im Vordergrund steht (dynamischer Ansatz), ist das Schutzkonzept der Natura-2000-Gebiete primär auf die Erhaltung eines bestimmten Zustandes in Hinblick auf die jeweiligen Schutzgüter ausgerichtet (statischer Ansatz). Die Ausweisung der Schutzgüter des Natura-2000-Regimes primär auf kleineren Flächen im Nationalpark (25% der Fläche als Biodiversitätsinseln) und der Vorrang des Prozessschutzes auf den übrigen 75% der Nationalparkfläche ist die im vorliegenden Fall angestrebte Quadratur des Kreises. Schutzgüter und Spezialflächen sind demnach separat zu sehen und zu schützen. Während sich die Divergenz "Prozessschutz" und "Schutzziele nach Natura 2000" durch eine räumlich-funktionale Teilung mit IUCN-Vorgaben gerade noch überbrücken lässt, bleibt für die 75% Waldbereich das Problemfeld Natura-2000-Schutzgüter, Waldwildnis und Materienrechte (Forst, Wasser) offen (siehe dazu folgender Abschnitt).

A.2.2. Schutzgüter und Wildtierregulierung

Der derzeit wohl am heftigsten diskutierte Themenbereich ist jener der Ausweitung der Waldwildnisfläche (Fläche ohne Waldmanagement und ohne Wildtierregulierung). Auf Grund vergangener Winter konzentriert sich das Wald-Wild-Problem zur Zeit nicht auf Reh- und Gamswild, sondern auf das Rotwild. Bei einer mittleren Bestandsdichte von 5 bis 7 Stück Rotwild je 100 ha liegt der aktuelle Stand wesentlich über dem natürlichen Bestand (natural carrying capacity) von 2 bis 3 Stück je 100 ha. Es ist klar, dass neben den absoluten Zahlen auch Fragen der Bestandesstruktur wesentlich sind, das Grundproblem eines für das Waldökosystem auf Dauer zu hohen Wildstandes ist jedoch unbestritten.

Das Wald-Wild-Problem beschränkt sich aber nicht nur auf das Areal des Nationalparks, sondern betrifft auch die umliegenden Flächen und Jagden.

Von Kritikern wird angeführt:

Verschärfend kommt dazu noch der Umstand, dass das Rotwild außerhalb der Jagdzeiten in die Gebiete jenseits der jagdlichen Ruhezeiten des Nationalparks wechselt und auch die Fütterungen frequenziert, während es sich in der Jagdsaison verstärkt in die Ruhezeiten zurückzieht. Deutliche Änderungen von Raumnutzungsmustern des Rotwildes durch geänderte Eingriffs- und Ruhezeiten sind auch aus dem Nationalpark Hohe Tauern bekannt. Zusammen mit einem Ausweichen des Rotwildes in höhere und damit kühlere alpine Zonen im Nationalpark während des Sommers wird so der Verbissdruck auf beruhigte Waldgebiete, insbesondere auch in jenen Bereichen, in denen natürliche Waldgesellschaften ohnehin unter erhöhter Beanspruchung stehen, höher. Mit zunehmendem Schadbild und abnehmender Naturverjüngung steigt die Gefahr eines fortschreitenden Zusammenbruchs von Waldbeständen mit nachfolgendem dauerhaftem Verlust an Waldflächen (bei Degradierung und sukzessivem Verlust des Bodens).

Die Oö. Umweltschutzbehörde unterstützt die Zielvorstellung des Nationalparks nach Schaffung und Sicherung von Wildniszonen als Kernaufgabe. Gleichzeitig ist für uns klar, dass für eine solche Entwicklung die notwendigen Rahmenbedingungen stimmen müssen. Zur Zeit sind diese auf Grund des zu hohen (Rot-)Wildstandes jedenfalls nicht gegeben. Eine drastische Reduktion des Rotwildstandes von 5 bis 7 Stück je 100 ha auf 2 bis 3 Stück je 100 ha ist Grundvoraussetzung für die im Unternehmenskonzept III und in den Managementplänen postulierten Ziele.

Unklar ist die Grundlage für die in der Zusammenfassung der Begehungen vom Sommer 2008 angeführte angebliche durchschnittliche Rotwildichte im Nationalpark Oö. Kalkalpen von 2,6 Stück Rotwild/100 ha. Diese Angaben werden seitens der Oö. Umweltschutzbehörde angezweifelt. Zweifelsohne ist die Angabe einer Durchschnittsdichte bei Rotwild auf Grund der Nutzungsmuster problematisch. Die Gegenüberstellung einer angeblich geringen durchschnittlichen Dichte von 2,6 Stück Rotwild/100 ha im Nationalpark Oö. Kalkalpen im Vergleich zu 4,9 Stück Rotwild/100 ha in der Forstverwaltung Langau ist irreführend. Ebenso irreführend ist die Angabe eines nahezu

Nullabschusses auf 75% der Fläche des Wildnisgebiets Dürrenstein mit einer Gesamtfläche von 2.400 ha (im Vergleich zu ca. 21.000 ha des Nationalparks Oö. Kalkalpen). Wesentlicher Faktor einer relativ unproblematischen Situation im Wildnisgebiet Dürrenstein ist wohl der Umstand, dass Rotwildfütterungen außerhalb des Schutzgebietes liegen und somit zu einer winterlichen Entlastung des Gebietes führen. Wie sensibel das System Dürrenstein auf Änderungen der "Futterquellen" reagiert zeigten Wanderbewegungen auf Grund von Ankirren im Umfeld des Schutzgebietes.

Es ist bekannt, dass der Nationalpark Kalkalpen mit seinen 20.860 ha in ein Rotwildareal von knapp 73.000 ha eingebettet ist. Es wurden bereits Rotwildbehandlungszonen (Kernzone, Randzone, Ausbreitzzone, Verdünnungszone) ausgewiesen. Eine wildökologisch isolierte Betrachtung des Nationalparks ist daher widersinnig und die Überlegungen des Nationalparks und der Forstaufsicht müssen sich daher auf den gesamten Rotwildraum erstrecken und auf einander abgestimmt sein.

Eine Problemlösung im Bereich und auf dem Gebiet des Nationalparks allein wäre auf jeden Fall unzureichend und auch nicht erfolversprechend. Eine Rückführung des Rotwildstandes auf natürliche Bestandszahlen muss konzertiert auch im gesamten Umfeld des Nationalparks erfolgen. Die Problematik tritt zwar lokal unterschiedlich stark auf, ist aber grundsätzlich auch in den Umgebungszonen dieselbe und ist der Forstwirtschaft durchaus bekannt. Eine abgestimmte Vorgangsweise der Forstaufsicht innerhalb und außerhalb des Nationalparks wäre daher im Sinne des §16 ForstG 1975 dringend notwendig und wird seitens der Oö. Umwelthanwaltschaft gefordert.

Auf Grund des derzeit noch vorhandenen Altholzbestandes besteht auch in extremen Schutzwaldbereichen mit starkem Verbissdruck noch ein ausreichendes Samen- und Keimpotential. Wie bei Begehungen kritischer Flächen ersichtlich, ist jedoch mancherorts das Aufwuchs- und damit das aktuelle Verjüngungspotential zur natürlichen Bestandessicherung nicht mehr (ausreichend) vorhanden und das aktuelle Erscheinungsbild des Waldes zeigt unübersehbar die Wirkungen einer bereits nachhaltigen Fehlentwicklung (regressive Sukzession). Das grundsätzliche Postulat des §1 Abs. 1 und 3 ForstG 1975 ist somit auf Dauer bei Fortschreibung der derzeitigen Entwicklung von Wald und Wild nicht mehr zu halten. Ebenso sind die Zielvorgaben des §1 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unter diesen Bedingungen nicht zu halten.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft verweist auf die nach §16 ForstG 1975 vorgesehenen konkreten Erhebungen und Maßnahmen und auf die Bestimmungen des § 49 Oö. Jagdgesetz. Es gibt unterschiedliche Strategien für eine Wildstandssenkung. Folgende Aspekte gilt es bei einer Lösungsfindung mit zu bedenken:

- Im Sommer ist eine Konzentrierung von Wild im Nationalpark wegen des höheren Futterdargebots in Bereichen mit hoher Tragfähigkeit möglich.
- Entlastung der Nationalparkflächen vom Verbissdruck im Winter durch Auflassung aller Fütterungen im Nationalpark. Regelung von Fütterungsbeiträgen des Nationalparks.
- Reaktivierung des Winterzugs in Tieflagen (zumindest ansatzweise längs auszuweisender Wanderkorridore).
- In extremen Schutz- und Steilwaldbereichen, in denen aber bereits jetzt mit einer dauerhaften Beeinträchtigungen der Waldverjüngung zu rechnen ist, sind auch im Sommer Lenkungs- und Beunruhigungsmaßnahmen vorzusehen, bis das Aufkommen der Naturverjüngung gesichert ist.
- Identifizierung von Verteilungsmustern und möglichen Problemzonen durch thermooptische Beobachtungen.
- Rotwildregulierung durch Jagd während des Winterhalbjahres (November bis Anfang Mai) außerhalb des Nationalparks.
- Rotwild nach außerhalb des Nationalparks holen und dort regulieren, z.B. durch Winterfütterung nur außerhalb des Nationalparks (z.B. bis Ende April); intensive Bejagung 2 Wochen im Mai beim Wegzug und im Oktober/November beim Zuzug.
- intensive und konzentrierte, zeitlich stark begrenzte und nicht jährlich wiederkehrende Bejagung auch in Kernzonen zur gezielten und kurzfristigen Wildbestandssenkung.

- Wintergatter mit Abschuss vor der Entlassung aus dem Gatter.
- Beunruhigung im Nationalpark durch Prädatoren (Etablierung einer Luchs- und Wolfpopulation).
- Regulierung oder gezielte Beunruhigung in Bereichen mit höchstem Schutzwaldcharakter (vgl. abflusswirksame Flächen).
- Offenbereiche und Waldweidecharakter in nicht-abflusswirksamen Bereichen zur Förderung der Raufußhühnerbestände.
- Nutzung von Windwurfflächen für Bestandsverjüngungen.
- Abstimmung der Jagdplanung auf Wildräume und die Bedürfnisse des Schutzwaldes.

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Implikationen dieser Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Waldentwicklung sind der Oö. Umwelthanwaltschaft wohl bewusst. Es ist uns auch bewusst, dass sich nachhaltige Schädigungen des Waldsystems erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung und unterschiedlicher standörtlicher Ausprägung zeigen. Es wäre aus unserer Sicht jedoch unverantwortlich, eine Fehlentwicklung zu ignorieren oder einer Teillösung (z.B. im Nationalparkgebiet allein) das Wort zu reden.

Hinsichtlich des Monitorings der Waldentwicklung werden noch Festlegungen notwendig sein, ob die rund 250 Kontrollzäune mit dazugehörigen Vergleichsflächen ausreichend und aussagekräftig sind.

Eine Abstimmung des Kontrollzaunsystems mit dem Naturrauminventar 1994 bis 2006 (Ersterhebung 1994 - 1996; Zweiterhebung 2004 – 2005), eine Weiterführung und mögliche Modifikation dieser Inventarisierung (zeitliche und inhaltliche Staffelung) steht im Zuge der Neuordnung des Monitorings im Nationalpark (Unternehmenskonzept III) an.

In diesem Zusammenhang wird aber auch die Frage zu behandeln sein, ob unabhängig vom Faktor Wild auch andere Faktoren, die für die Verjüngung hemmend wirken, zu untersuchen sind. Wenngleich in manchen Bereichen der Faktor Wild (insbesondere Rotwild) dominiert, wird das multifaktorielle Problem der Sicherung des natürlichen Entwicklungspotentials von Waldstandorten in Extremlagen (wo Wald unter natürlichen Rahmenbedingungen des Wildstandes sich auch etabliert) nicht nur monokausal betrachtet werden können. Die Ergebnisse der Naturrauminventur 1994-2006 geben hier erste Ansatzpunkte.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft fordert die Forstaufsicht auf, in ihrem Wirkungsbereich tätig zu werden, um durch die Rückführung der Rotwildbestände innerhalb und außerhalb des Nationalparks auf natürliche und standortgemäße Bestandsstärken die langfristige und gesicherte Entwicklung und Sicherung von Wildniszonen zu ermöglichen.

A.2.3. Mögliche Auswirkungen des Nationalparks Oö. Kalkalpen auf Außenbereiche hinsichtlich Hochwasserabfluss und Geschiebetrieb

Bei den Außenwirkungen des Nationalparks Kalkalpen werden seit dem Hochwasser 2002 wiederholt auch mögliche längerfristige Änderungen des Niederschlags-Abflussgeschehens und des Geschiebehaushaltes auf Grund von Änderungen der Waldsituation im Nationalpark Oö. Kalkalpen angediskutiert. Mit der laufenden Diskussion um unnatürlich hohe Verbissbeeinträchtigung auf Nationalparkflächen auf Grund überhöhter Wildstände und einem befürchteten Zusammenbrechen von Waldbeständen ohne entsprechende Verjüngung gewinnt diese Diskussion neuen Schwung.

Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft wäre es unklug, Fragen möglicher Änderungen des Abflussgeschehens und des Geschiebehaushaltes mit einem Gefährdungspotential für Unterlieger (außerhalb des Nationalparks Oö. Kalkalpen) zu ignorieren oder erst im Schadensfall in eine Diskussion darüber einzutreten. Andererseits soll eine Hochwasserdiskussion und der "Beitrag" des Nationalparks Oö. Kalkalpen keine Stellvertreterdiskussion für ein schwelendes Wald-Wild-Problem sein, wenn Zusammenhänge zwischen Vegetationsentwicklung und Hochwassergeschehen nicht zwingend hergestellt werden können.

Eine Übersicht über die Teilgebiete und eine Sensibilitätsanalyse über die Abflussbeiträge dieser Zonen auf Grund ihrer Lage, Größe und Charakteristik wäre ein möglicher erster Ansatzpunkt. Für die Abflusseigenschaften der Teilbereiche wird wohl neben dem aktuellen Bestockungsgrad das Ausmaß und der Zustand des Waldbodens entscheidend sein. Es ist jedoch auch klar, dass Bestand und Zustand des Waldbodens mittelfristig (insbesondere in steileren Lagen) vom Zustand des Waldes und der Waldentwicklung abhängen.

Für die Sicherung des (Wald-) Bodens und für den Geschiebehaushalt ist für Betrachtungen der Bodenerosion als Näherung eine Zonierung nach Oberflächenneigung und Exposition denkbar.

Folgende Flächen-Unterscheidung wurde von der Oö. Umweltschutzbehörde zur Diskussion gestellt und scheint in der Zusammenfassung der Themen und Ergebnisse der Lokalauswertung von den ÖBf AG auf:



Auf Basis dieser Erhebungen könnten jene Zonen identifiziert werden, auf denen nicht nur aus Gründen der Sicherung eines bestimmten Prozentsatzes bestimmter Waldtypen (50%-Regelung) Maßnahmen erforderlich sind, sondern wo auf Grund der Wirksamkeit von Flächen für Abfluss und Geschiebehaushalt die Sicherung von Waldboden und damit eines bestimmten Waldzustands (Waldentwicklung) zwingend notwendig ist. Auf solchen hoch abflusswirksamen Flächen ist eine Gefährdung des Waldbodens durch mangelnde natürliche Waldentwicklung z.B. wegen eines greifbaren Wald-Wild-Problems oder anderer Einflussfaktoren nicht tolerierbar. Auf diesen Flächen bestünde dann zwingender Handlungsbedarf zur Sicherung der Waldentwicklung. Im Gegenzug besteht in anderen, wenig abflusssensiblen Zonen die Möglichkeit einer "ungesteuerten" Entwicklung ohne wesentliche Konsequenz auf Unterlieger des Nationalparks Oö. Kalkalpen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert daher eine Sensibilitätsanalyse der Teilbereiche des Nationalparks Oö. Kalkalpen hinsichtlich der Wirksamkeit ihrer Beiträge zum Niederschlags-Abflussgeschehen und zum Geschiebehaushalt für Bereiche außerhalb des Nationalparkgebiets (Unterlieger). Diese Zonierung der abflusswirksamen Zonen muss ihren Niederschlag auch in der Ausweisung der Wildniszonen und der Managementzonen und den darin möglichen Maßnahmen finden. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind aber nicht nur die Zonen des Nationalparks Oö. Kalkalpen selbst, sondern auch die angrenzenden Bereiche (Jagdreviere) in diese Evaluierung mit einzubeziehen.

B. Diskussionspunkte zur notwendigen Änderung der Managementplan-Verordnung des "Nationalparks Oö. Kalkalpen"

Auf Grund der Vorgaben der FFH-Richtlinie, der Änderungen des Unternehmenskonzeptes und der bisherigen Erfahrungen ist eine Adaptierung der Managementplan-Verordnung für den Nationalpark Oö. Kalkalpen erforderlich. Die folgenden Anmerkungen der Oö. Umwelthanwaltschaft gelten jenen Passagen der derzeitigen Fassungen, in denen aus unserer Sicht Adaptierungen notwendig oder wünschenswert sind:

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juli 1997, mit der Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erlassen werden StF: LGBl.Nr. 113/1997

Änderung

idF: LGBl.Nr. 96/2002

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Oberösterreichischen Nationalparkgesetzes (Oö. NPG), LGBl.Nr. 20/1997, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT:

Allgemeines

§ 1 Grundsätze

§ 2 Monitoring

II. ABSCHNITT:

Sachbereich: Entwicklungen des Naturraumes und der Biotopausstattung

§ 3 Allgemeine Maßnahmen im Nationalpark

§ 4 Maßnahmen Naturzone

§ 5 Maßnahmen Bewahrungszone

III. ABSCHNITT:

Sachbereich: Wildstandsregulierung

§ 6 Allgemeine Maßnahmen

§ 7 Abschusstätigkeit

§ 8 Schonzeiten

§ 9 Wildfütterung

§ 10 Jagdliche Einrichtungen

IV. ABSCHNITT:

Sachbereich: Besucherlenkung

§ 11 Allgemeine Maßnahmen

§ 12 Ausweisung von Wandergebieten

§ 13 Ausweisung von Ruhegebieten

§ 14 Ausweisung von unerschlossenen Gebieten

§ 15 Gemeinsame Bestimmungen

§ 16 Ab- und Überflugszonen

V. ABSCHNITT:

§ 17 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT : Allgemeines

§ 1 Grundsätze

Die Managementpläne für die Sachbereiche Entwicklungen des Naturraumes und der Biotopausstattung, Wildstandsregulierung und Besucherlenkung haben die Gegebenheiten und Erfordernisse der einzelnen Zonen des Nationalparks zu berücksichtigen, wobei sich ordnende Maßnahmen innerhalb der einzelnen Zonen in die Ordnung des gesamten Nationalparkgebietes einfügen müssen. Ordnende Maßnahmen in angrenzenden Zonen sind aufeinander abzustimmen. Die Auswirkungen der ordnenden Maßnahmen auf die den Nationalpark umgebenden Grundflächen sind zu berücksichtigen.

§1 (neu) - Präambel

Der Abschnitt "Grundsätze" wäre als Präambel auch Platz für eine programmatische Festlegung der Ziele des Nationalparks.

Das Unternehmenskonzept (verfügbarer Stand: April 2008, nunmehr überholt durch das bereits beschlossene, aber bis dato nicht verfügbare Unternehmenskonzept) listet umfangreich und für die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder des Nationalparks Werte, Ziele, Strategien und Maßnahmenbündel auf. Eine klare inhaltliche Ausrichtung wird von der Oö. Umweltschutzkommission ausdrücklich begrüßt.

Auffällig ist jedoch eine gewisse Vermischung der Kategorien. Die Präambel ist üblicherweise auch eine generelle Zielproklamation, in die auch die unter III. angeführte "Leitende Vision" subsumiert werden sollte. Der Abschnitt I. Präambel hat eher den Charakter einer allgemeinen Einleitung. Der Teilabschnitt "Inhaltliche Ausrichtung" wäre jedoch wieder Teil der Präambel. Die Über- bzw. Unterordnung der Zielsetzungen des letzten Absatzes wäre aus unserer Sicht zu überdenken. Die Präambel ist ein programmatisches Statement und kein voraussetzender Unterwerfungsakt unter Normen – wie derzeit im 1. Satz – auch wenn der regelnde Rahmen nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Im Abschnitt "II. Werte und Prinzipien" kommt es zu einer Vermengung der Begriffe Werte, Prinzipien und Ziele. So ist die Information von Schülern kein Wert für sich, wenngleich sie wertvoll ist. Es wäre hilfreich, die Punktation unter Abschnitt II nach den jeweiligen Kategorien zu sortieren. Es ergäbe sich somit eine Teilung in Präambel mit Werten und großer Zielvision, Prinzipien/Oberzielen, Zielen und Maßnahmenbündeln.

Der §1 der Managementplan-Verordnung sollte die Präambel mit Werten und großer Zielvision darstellen. Die Präambel des Unternehmenskonzeptes ist dafür nicht geeignet. Eine Kombination der Feststellungen des Punktes "Inhaltliche Ausrichtung" und Teile des Abschnitts "Werte und Prinzipien" wäre dafür geeignet:

Abs. 1: "Der Nationalpark Oö. Kalkalpen hat Anteil am europäischen Netzwerk der Schutzgebiete und ist zentraler Teil des Naturerbes Österreichs und speziell des Landes Oberösterreich. Als international anerkannter Nationalpark der IUCN Kategorie II agiert der Nationalpark nach entsprechenden internationalen Richtlinien. Der Schutz des Naturraumes, der biologischen Vielfalt und der natürlichen ökologischen Prozesse und Entwicklungen hat Priorität."

Abs. 2 (neu) – Ziele: siehe Unternehmenskonzept.

Abs. 3 (neu) - Strategien

§ 1a (neu) - Unterschiedliche Zonenbezeichnungen

Die Bezeichnungen der unterschiedlichen Zonen in den Managementplänen (Naturzone, Bewahrungszone), des Unternehmenskonzeptes III (Wildnisbereich, Biodiversitätsinseln), des Wildtiermanagements (Wildruhezonen oder jagdliche Ruhezonen, Regulierungsgebiet, Biotopschutzwald) und des forstrechtlichen Ausnahmeantrages (Waldwildnisbereich, temporärer Umwandlungsbereich, Randbereich) stellen auf die jeweiligen Zielvorstellungen dieser Fachbereiche ab, bewirken aber insgesamt eine große Unübersichtlichkeit, da die Zonen nicht deckungsgleich sind. Eine Bereinigung der Zonenabgrenzungen und eine einheitliche Bezeichnung (mit oder ohne weitere Untergliederung) wäre im Zuge des Unternehmenskonzeptes III und der Änderungen der Managementpläne sinnvoll.

Auch seitens der vollziehenden Behörden besteht Unklarheit darüber, welche Zonen in der Grundsatzregelung gemeint sind und wie sich die durch die ordnenden Maßnahmen möglicherweise betroffenen "umgebenden Grundflächen" definieren.

§ 2 Monitoring

Die Nationalparkgesellschaft hat durch regelmäßige wissenschaftliche Beobachtung (Monitoring) zu gewährleisten, dass jene Veränderungen aufgezeigt werden, die sich im Rahmen der Umsetzung der Managementpläne ergeben und damit die Entwicklungen des Nationalparks insgesamt dokumentieren. Das Monitoring hat insbesondere folgende Bereiche zu umfassen:

- Vegetationsdynamik
- Bestandesentwicklung einzelner Tierarten,
- Verhalten von Wildtieren,
- Besucherverhalten und -zahlen,
- Wasserqualität von Quellen mit Einzugsgebiet im Nationalpark

Das Monitoring soll auf Grund des Prüfberichts der Naturschutzabteilung und den Festlegungen des beschlossenen Unternehmenskonzeptes sowie unter Rücksicht auf die bisher erhobenen Daten und Datenformate neu geordnet werden.

In den bisherigen Rahmenfestlegungen fehlen einige abiotische Parameter für das Monitoring, wie etwa Wetter- und Klimadaten, Änderungen des Niederschlags-Abfluss-Verhaltens samt Geschiebetrieb, mögliche Änderungen einer Charakteristik von Lawinen und Rutschungen, etc.

Eine Abgrenzung des Untersuchungsraumes für Bestandesentwicklung und Verhalten von Wildtieren auf Basis der Lebensraumgrenzen (Anm.: die nicht mit den Nationalparkgrenzen übereinstimmen) ist erforderlich.

Rahmenfestlegungen über die Wildtierarten, die Förderung und Unterstützung der Wiederetablierung standorttypischer, aber zwischenzeitlich hier ausgestorbener Tiere (wie z.B. Braunbär, Luchs, Wolf) sind auch im Bereich "Monitoring" nötig. Überdies ist die Übereinstimmung mit den Erhebungserfordernissen nach Natura 2000 zu suchen.

II. ABSCHNITT: Entwicklungen des Naturraumes und der Biotopausstattung

§ 3 Allgemeine Maßnahmen im Nationalpark

(1) Zum Schutz der Lebensräume im Bereich von Quellen und Wasserschwinden (Ponore) einschließlich der mit diesen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Feuchtflächen ist jedenfalls zu unterlassen:

1. jegliches unnötige Betreten abseits von markierten Wanderwegen, ausgenommen zur Ausübung des Gemeingebrauches im Sinn des § 8 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002;

2. die ungeordnete Nutzung als unbeaufsichtigte Tränkemöglichkeit für Weidevieh, ausgenommen soweit dies zur Ausübung von Rechten gemäß § 9 Abs. 3 Z. 2 Oö. NPG unbedingt erforderlich ist;

3. jeder Eingriff in die Vegetation dieser Feuchtbiotop einschließlich eines diese umgebenden Randstreifens von 20 m, gerechnet vom äußersten Rand des jeweiligen Feuchtbiotops. (Anm: LGBl.Nr. 96/2002)

(2) Das Betreten von Mooren, Sümpfen und Feuchtwiesen ist verboten; ausgenommen zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken und zur Ausübung einer nach biologischen Kriterien ausgerichteten Weidenutzung.

(3) In den naturgemäßen und naturnahen Wäldern der Naturzone (§ 4 Abs. 2) des Nationalparks sind grundsätzlich keine Maßnahmen gegen Borkenkäfer- bzw. Insektenbefall vorgesehen. Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten nach Maßgabe der Tabelle 1 sind nach bestandesindividueller Aufbereitung der Daten auf der Grundlage von waldbaulichen und entomologischen Faktoren zu setzen.

Diese sind insbesondere:

Priorität	Maßnahmen
	Methoden/Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung von Problemen mit Insekten
1	Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen auf der Basis von naturwissenschaftlichen Fakten und den Zielsetzungen des Nationalparks
2	Monitoring von aktuellem oder potentielltem Borkenkäferbefall (Insektenbefall)
3	Zielsetzung Mischbestand, unter Berücksichtigung der potentiellen Waldgesellschaft, bei waldbaulichen Maßnahmen in der Bewahrungszone (etwa Waldweideflächen); oder Rückführung laut waldbaulichem Behandlungskonzept gemäß § 4 in der Naturzone
	Methoden/Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten
4	waldbauliche, ökologische Methoden (selektive Schlägerungen, Fallenbäume, Entrindung)

(4) Zur vorbeugenden Verhütung von Waldbränden sind in Gebieten mit sekundären Kiefernbeständen und erhöhten Besucherfrequenzen waldbauliche Maßnahmen zur Rückführung in Richtung potentielle Waldgesellschaft zu ergreifen. Die Brandbekämpfung ist tunlichst im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft durchzuführen; chemische Mittel kommen nur dann zum Einsatz, wenn dies für eine effektive Brandbekämpfung unumgänglich ist.

(5) Die im Nationalparkgebiet bestehenden Forststraßen werden nur insoweit instand gehalten, als dies für den Betrieb des Nationalparks, die Erreichbarkeit von bewirtschafteten Flächen außerhalb des Nationalparks sowie für die Ausübung von Rechten und Tätigkeiten im Sinn der §§ 8 Abs. 3 Z. 3 und 9 Abs. 3 Oö. NPG unbedingt erforderlich ist. Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind jedenfalls folgende Forststraßen aufzulassen:

Straße Nummer		Länge in Meter (GIS)
1	Kogleralm – Gruben Stichstraßen	1337
2	Schafgraben – Hintere Stichstraße	1790
3	Raffelboden – Stichstraße	1200

	<i>Langmoos – Hinterer Abschnitt</i>	766
5	<i>Sitzenbach – Patzlkogelklause bis Sitzenbachklause Abzweigung</i>	1415
6	<i>Patzlkogel – Stichstraße</i>	214
7	<i>Guler – Oberster Abschnitt</i>	686
8	<i>Zorngraben</i>	5315
9	<i>Graßalm – östliche Stichstraßen</i>	1102
10	<i>Großer Gamsstein – Stichstraßen</i>	1758
11	<i>Ameisbach – Hinterer Abschnitt</i>	1167
12	<i>Prefingkogel</i>	2611
13	<i>Blahberg – Untere Stichstraße</i>	565
15	<i>Lackenwald – Stichstraße</i>	100
16	<i>Wolfskopf – Stichstraße</i>	324
17	<i>Kohlersgraben – Stichstraße</i>	1643
18	<i>Predigtstuhl – Stichstraße</i>	433
19	<i>Dukateneck – Stichstraße</i>	1106
20	<i>Gamskar – Stichstraße hintere Hälfte</i>	623
21	<i>Kreuzeckgraben – Stichstraße</i>	744
22	<i>Rotwagmauer – Stichstraße</i>	786
23	<i>Krahalm – Fütterung bis Eiserner Herrgott</i>	329
24	<i>Urlachbach – Stichstraße</i>	329
Summe		26.448

Die entsprechenden Straßenzüge sind in der Anlage A planlich dargestellt.

Die vollziehenden Behörden haben bereits auf den Umstand hingewiesen, dass Abs. 1 Z.1 schwer vollziehbar ist, weil die Regelungen des Gemeindegebrauchs nach § 8 Abs. 2 WRG 1959 nicht mit der bestehenden Managementplanregelung zusammenpassen.

Das Betreten von Mooren, Wiesen und Sümpfen nach Abs. 2 "zur Ausübung einer nach biologischen Kriterien ausgerichteten Weidenutzung" ist nicht mehr zeitgemäß. Es ist unklar, was eine solche Weidenutzung ist. Die Schädigung von Moorflächen und anderer sensibler Feuchtflächen in Folge einer Beweidung ist mit den Zielvorstellungen eines Nationalparks nicht kompatibel.

Eine Abstimmung des Abs. 3 auf die oben angesprochene universelle Zonierung wäre zielführend. Die Maßnahmen in der Maßnahmentabelle sind zu überdenken.

Eine Aktualisierung der Forststraßenliste des Abs. 5 ist notwendig. Überdies sind Festlegungen erforderlich, welche Forstwege im Randbereich der Nationalparkzone auf jeden Fall z.B. für Schädlingsbekämpfungen erhalten werden. Für angrenzende Nicht-Nationalpark-Flächen ist die Benutzung des randlichen Wegenetzes des Nationalparks u.U. dann wesentlich, wenn Naturschutzverfahren über die forstliche Erschließung benachbarter Wirtschaftswaldflächen abgeführt werden (Beweisfrage der Übererschließung).

§ 4 Maßnahmen Naturzone

(1) Vorrangiges Managementziel in der Naturzone ist das Erreichen einer minimalen, standortangepassten Eigendynamik, die für eine selbständige Entwicklung der Natur sorgt. In diesem Sinn sollen alle im Einflussbereich des Nationalparks liegenden, menschlich bedingten Störungen vermieden werden. Weiters soll das in nutzungsbedingt stark veränderten Waldbeständen bestehende erhöhte Risiko eines flächigen Zusammenbruchs durch die Einleitung

einer Rückentwicklung zu naturnahen Beständen verringert werden. Hiefür kommen auch zeitlich beschränkte, waldbauliche Tätigkeiten in Betracht.

(2) Die in der Tabelle 2 angeführten Maßnahmen können nach Maßgabe des Grades der Naturnähe, der Flächenausdehnung und der Lage der Fläche innerhalb des Nationalparkgebietes unter Berücksichtigung nachstehender Begriffsbestimmungen ausgeführt werden:

Naturgemäßer Wald: vom Menschen unbeeinflusst;

Naturnaher Wald: weitgehend natürliche Baumartenmischung, natürliche Boden- und Vegetationsverhältnisse;

Beschränkt naturnaher Wald: natürliche Verhältnisse durch Menschen stark verändert, jedoch noch deutlich erkennbar;

Naturferner Wald: natürliche Verhältnisse vollständig verändert und nicht mehr eindeutig erkennbar;

Naturfremder Wald: standortfremde Baumarten und tiefgreifend veränderte Boden- und Vegetationsverhältnisse.

Die Zuordnung der Wälder im Nationalparkgebiet im Sinn der vorstehenden Begriffsbestimmungen ist in der Anlage B kartographisch dargestellt.

<i>Grad der Naturnähe</i>	<i>Flächengröße</i>	<i>Maßnahmen</i>
<i>naturgemäßer Wald</i>	<i>beliebig</i>	<i>Keine</i>
<i>naturnaher Wald</i>	<i>beliebig</i>	<i>Keine</i>
<i>beschränkt naturnaher Wald</i>	<i>kleinflächig (< 5 ha) großflächig (> 5 ha)</i>	<i>keine keine bis aktive Bestandesüberführung: ➤ Maßnahmendauer < 10 Jahre ➤ Fällen und Liegenlassen von Bäumen zur Verhinderung von Naturverjüngung unerwünschter Baumarten ➤ Konkurrenzregelung in Jungwüchsen, Dickungen und Stangenhölzern zugunsten erwünschter Baumarten</i>
<i>naturferner Wald</i>	<i>kleinflächig großflächig</i>	<i>keine bis aktive Bestandesüberführung: ➤ Maßnahmendauer 10 – 30 Jahre ➤ ungleichmäßige Bestandesauflichtung vom Rand her zur gezielten Naturverjüngung erwünschter Baumarten aus den umgebenden Beständen ganz- oder teilflächige aktive Bestandesumwandlungen ➤ Maßnahmendauer < 15 Jahre ➤ Fällen und Liegenlassen (mindestens 50 Vfm) unerwünschter Baumarten ➤ Aufforstung von Lücken/Frei- und Schlagflächen bei fehlender Naturverjüngung (Ausnahme: Sukzessionsbeobachtungsflächen)</i>

<i>naturfremder Wald</i>	<i>kleinflächig großflächig</i>	<i>keine bis aktive Bestandesüberführung:</i> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Maßnahmendauer 10 – 30 Jahre</i> ➤ <i>ungleichmäßige Bestandesauflichtung vom Rand her zur gezielten Naturverjüngung erwünschter Baumarten aus den umgebenden Beständen</i> <i>aktive Bestandesumwandlung:</i> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Maßnahmendauer < 15 Jahre</i> ➤ <i>Fällen und Liegenlassen (mindestens 50 Vfm) unerwünschter Baumarten</i> ➤ <i>Aufforstung von Lücken/Frei- und Schlagflächen bei fehlender Naturverjüngung (Ausnahme: Sukzessionsbeobachtungsflächen)</i> <i>ganz- und teilflächige aktive Bestandesumwandlung:</i> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Maßnahmendauer < 15 Jahre</i> ➤ <i>Fällen und Liegenlassen (mindestens 50 Vfm) unerwünschter Baumarten</i> ➤ <i>Aufforstung von Lücken/Frei- und Schlagflächen bei fehlender Naturverjüngung (Ausnahme: Sukzessionsbeobachtungsflächen)</i>

Die Ausführungen über die "Naturzone" bedarf einer Korrektur, sowohl im Licht der Neufestlegung "Wildniszone bzw. Waldwildnisgebiet", als auch hinsichtlich der Definition dieser Wildniszone. Die Maßnahmen-Liste muss um Maßnahmen des Wildtiermanagements erweitert werden.

§ 5 Maßnahmen Bewahrungszone

(1) Vorrangiges Managementziel in der Bewahrungszone ist die Erhaltung von Almen einschließlich der an die Almflächen angrenzenden Waldteile sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Bannwäldern (§§ 27ff Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002).

(Anm: LGBl.Nr. 96/2002)

(2) Die Bewirtschaftung einer Alm im Nationalparkgebiet muss einer natürlichen Kreislaufwirtschaft entsprechen und so erfolgen, dass keine nachhaltigen Schäden an Boden, Vegetation und Wasserhaushalt eintreten. Die Kriterien des biologischen Landbaues im Sinn der Teilkapitel A und B des Österreichischen Lebensmittelcodex sowie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau bilden die Grundlage für eine nationalparkkonforme Almbewirtschaftung.

(3) Im Sinn der im Abs. 1 angeführten Ziele gelten folgende Grundsätze:

1. Behandlung von Boden und Vegetation:

- a) Bestoßungsobergrenzen nach ökologischen Kriterien (Boden- und Vegetationszustand);
- b) Schutz von verkarsteten bzw. verkarstungsfähigen Almböden vor nachhaltigen Schäden (Erosion bzw. Grundwassergefährdung);
- c) Einschränkung bzw. Auflassung der Rinderweide auf Hängen mit über 60% Neigung;
- d) Schutz von seltenen, sensiblen oder gefährdeten Lebensräumen (Feuchtplächen, Moore, Trockenrasen etc.);
- e) Unterlassung von Drainagierungen und Geländekorrekturen;
- f) Verzicht auf den Neubau und die wesentliche Veränderung von Straßen, sofern sie nicht zur Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft erforderlich sind;
- g) Schafweide nur auf hierfür geeigneten Flächen mit entsprechendem Umtrieb.

2. Düngemaßnahmen:

- a) Einschränkung der Düngung auf almeigenen, aeroben Festmist und almeigene zu 100% verdünnte Jauche (nur auf nicht verkarsteten bzw. verkarstungsfähigen Böden bei größtmöglicher flächenmäßiger Verteilung ohne Gefährdung des Wasserhaushaltes);
- b) keine Düngung oder Düngebeeinflussung von Mooren, Feuchtplächen und Trockenstandorten;
- c) Ausbringung von almfremdem Festmist lediglich auf Almflächen mit Mähnutzung;
- d) Verhinderung von Sickerwässern bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern;
- e) Produktion von aerobem Festmist durch Zugabe von Urgesteinsmehl bereits im Stallbereich;
- f) keine Güllewirtschaft auf Nationalparkalmen und keine Gülleausbringung;
- g) keine Ausbringung von Mineraldünger, ausgenommen Urgesteinsmehl, kohlenaurer Kalk und Dolomitkalk. Zum Basenausgleich auf Almböden sollte grundsätzlich nur Urgesteinsmehl, in Ausnahmefällen die erlaubten Kalke verwendet werden. Phosphorgaben sind nur dann gestattet, wenn einer langfristigen gravierenden Phosphorverringerung und damit verbundenen pH-Wert-Senkung nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Derartige Düngemaßnahmen sind im Einzelfall auf der Grundlage von mehrjährigen Bodenproben zu beurteilen;
- h) keine Spurenelementdüngung;
- i) Verzicht auf Pestizidanwendung und Pflanzenpflegemittel.

3. Tierhaltung:

Für eine artgerechte Haltung und Fütterung von Tieren sind die Richtlinien des biologischen Landbaues im Sinn der Teilkapitel A und B des Österreichischen Lebensmittelcodex sowie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den

ökologischen Landbau maßgebend. Bei ständigem Auslauf können die Richtlinien über Stallsysteme unbeachtet bleiben.

4. Infrastruktur:

a) Jede andere Verwendung von infrastrukturellen Einrichtungen als für Zwecke der Almbewirtschaftung (z.B. touristische Nutzung) darf den Zielen des Nationalparks (§ 1 Oö. Nationalparkgesetz) nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft.

b) Die Neuerrichtung, Erweiterung oder sonstige Änderung infrastruktureller Einrichtungen für andere als almbewirtschaftliche Zwecke bedarf der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft.

(4) Extensiv genutzte Waldweidegebiete, die aus ökologischer Sicht als wertvolle und artenreiche Lebensräume angesehen werden können, sollen auch als Bestandteil der Bewahrungszone innerhalb des Nationalparks weiterhin bestehen. In folgenden Fällen ist anzustreben, die Waldweide zu extensivieren bzw. einzustellen:

in Wäldern,

1. in denen durch selektiven Verbiss und Vertritt das Aufkommen der natürlichen Baumartengarnitur großflächig ausbleibt,
2. denen eine Schutzfunktion vor Lawinen, Muren, Hochwässern und Erosion zukommt,
3. die durch andere äußere Einflüsse in ihrem Bestand und in ihrer Verjüngung gefährdet sind.

(5) Die Schutzfunktion (Steinschlag, Lawinen etc.) von Bannwäldern (Besser: Wäldern – sh. Schutzfunktion des Waldes) einschließlich der hierfür erforderlichen Waldstruktur und -textur ist auf Dauer zu erhalten. Ein wesentliches Kriterium ist dabei eine zum gegebenen Zeitpunkt ausreichende Naturverjüngung und eine entsprechende Baumartenmischung. Maßnahmen sind nur zur Aufrechterhaltung eines stabilen, zielorientierten Bestandesgefüges notwendig und dementsprechend auf den Bedarf abzustimmen. Sie sind in diesem Bereich jedoch als zeitlich nicht beschränkte Maßnahmen anzusehen. Als Planungsgrundlage ist eine detaillierte Bestandserhebung vorzunehmen.

Die Übereinstimmung mit der Neufestlegung der Zonenbezeichnung "Biodiversitätsinsel" ist herzustellen. Ebenso ist eine Anpassung an mittlerweile erfolgte Änderungen der Nomenklatur (z.B. Bannwälder – Schutzwälder; Codex Alimentarius Austriacus, etc.) notwendig.

III. ABSCHNITT: Wildstandsregulierung

§ 6 Allgemeine Maßnahmen

(1) Auf der Grundlage der regionalen Situation ergeben sich für das Wildtiermanagement des Nationalparks folgende wesentliche Zielsetzungen:

1. Der Ablauf der natürlichen Vorgänge soll möglichst ohne menschliche Eingriffe erfolgen,
2. Autochthone und bedrohte Tierarten sollen gefördert und erhalten werden.
3. Wildtiere sollen im Rahmen der Bildung und Erholung für den Menschen erfahrbar gemacht werden.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Ziele sollen grundsätzlich durch folgende Tätigkeiten und Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Entwicklung und Umsetzung einer artspezifischen, wildökologischen Raumplanung vorwiegend für Schalenwild im Nationalpark und dessen Umfeld, insbesondere durch

- a) Erstellung eines Regulierungsmodelles für Schalenwild unter Berücksichtigung der Vegetationsbelastung,
- b) Ausarbeitung eines Fütterungskonzeptes vorrangig für Rotwild (dieses hat auch Versuche mit verschiedenen Futtermitteln vorzusehen),
- c) Arealabgrenzung und Wildlenkung in sensiblen Bereichen sowie Ausweisung von Ruhezeiten und Habitatschutzgebieten

2. umfassende schriftliche Dokumentation der im Rahmen der Wildstandsregulierung durchgeführten Maßnahmen und erfolgten Beobachtungen als Grundlage für das Monitoring und die wildökologische Raumplanung;

3. Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes zur Vermeidung und gegebenenfalls Bekämpfung von Tierseuchen und –krankheiten

4. flächendeckende Bestandserhebung und -kontrolle bisher jagdbarer Wildtiere;

5. Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Herstellung einer autochthonen Fauna;

6. bedarfsorientierte Förderungs- und Schutzprogramme für bedrohte Tierarten;

7. Aus- und Weiterbildung des im Wildtiermanagement eingesetzten Personals;

8. zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

(Anm: LGBl.Nr. 96/2002)

(3) Im Nationalpark sind aus dem Gesichtspunkt der Wildstandsregulierung folgende Bereiche einzurichten:

1. Wildruhegebiete, in denen keine Maßnahmen zur Wildstandsregulierung vorgesehen sind und jede vermeidbare Beunruhigung von Wildtieren verboten ist. Diese sind vorerst in den in der Anlage C planlich dargestellten Gebieten einzurichten und nach Möglichkeit zu erweitern.
2. Intervallregulierungsgebiete, in denen die Wildstandsregulierung in der Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungszeiten und längeren Ruhephasen betrieben wird. Die Gesamtzahl der Ruhetage ohne Regulierungstätigkeit pro Intervall und Jahr ist dabei mit mindestens 325 Tagen vorzusehen. Über die jeweiligen Intervalleinteilungen sind detaillierte schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
3. Schwerpunktregulierungsgebiete, die unter Berücksichtigung einer geeigneten Naturrauminventur und Biotopkartierung festzulegen sind und hinsichtlich der eine Reduzierung in zahlen- und flächenmäßiger Hinsicht angestrebt wird. (Anm: LGBl.Nr. 96/2002)

(4) Ist es im Einzelfall aus wild- oder forstbiologischen Gründen oder im Sinn des § 2 Abs. 4 Z. 1 und 2 Oö. NPG erforderlich, von den Bestimmungen dieses Abschnittes abzuweichen oder Tätigkeiten und Maßnahmen zur Wildstandsregulierung zusätzlich zu ergreifen, so bedarf dies der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft.

§ 7 Abschusstätigkeit

(1) Der Wildstandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Gams- und Rehwild und erforderlichenfalls nicht heimische Wildtierarten. Wird auf Grund von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen festgestellt, dass bestimmte Tierarten durch andere in ihrem Bestand bedroht sind, so können auch diesfalls regulierende Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Die Wildtierregulierung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- 1. bis zur Herstellung einer artgemäßen Sozialstruktur (Geschlechterverhältnis, Altersstruktur) der Wildtierpopulationen erfolgt die Regulierung lediglich beim weiblichen Wild und beim männlichen Wild bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres; diese Regelung gilt in Schwerpunktregulierungsgebieten (§ 6 Abs. 3 Z. 3) nur für das Rotwild;*
- 2. keine Erlegung von trächtigen Tieren in der Zeit vom 15. Jänner bis zum Setzzeitpunkt;*
- 3. Kälber bzw. Kitze sind gegebenenfalls vor dem Muttertier zu erlegen;*
- 4. keine Erlegung von Tieren mit markanten Körpermerkmalen oder Verhaltensmustern.*

(3) Die Regulierung ist vorrangig durch Einzelansitz und bei entsprechenden Voraussetzungen im Zuge der Einzelpirsch vorzunehmen. Kollektive Arten der Regulierung wie Drück- oder Riegeljagden sind dann anzuwenden, wenn die Ziele der Schalenwildregulierung mit den vorerwähnten Methoden nicht erreicht werden können.

(4) Die Zahl der zu erlegenden Tiere wird auf mindestens 300 und höchstens 600 Stück beschränkt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Wildarten wie folgt:

*Rotwild: mindestens 60 Stück - höchstens 140 Stück
Gamswild: mindestens 120 Stück - höchstens 240 Stück
Rehwild: mindestens 120 Stück - höchstens 220 Stück.*

Vergrößert sich die Nationalparkfläche, so ist die Zahl der erlegbaren Wildtiere dieser Arten gegebenenfalls zu erhöhen.

(Anm: LGBl.Nr. 96/2002)

(5) Die Maßnahmen zur Wildstandsregulierung einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten wie Behandlung, Versorgung und Abtransport der Wildtiere sind in Regulierungsgebieten (§ 6 Abs. 3 Z. 2 und 3) in Zeiten mit erhöhten Besucherfrequenzen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 8 Schonzeiten

(1) Der Regulierungsbeginn ist einheitlich mit 1. Mai vorzusehen, das Ende mit Beginn der Notzeit (§ 53 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz), längstens jedoch mit Ablauf des 15. Dezember festzulegen.

(2) In Aufzuchtgebieten in der Setzzeit, in Rotwildbrunftgebieten während der Brunft sowie in Wintereinstandsgebieten in der Notzeit ist jede Regulierungsmaßnahme und sonst vermeidbare Beunruhigung von Wildtieren zu unterlassen. (Anm: LGBl.Nr. 96/2002)

(3) Davon abweichend können in Schwerpunktregulierungsgebieten (§ 6 Abs. 3 Z. 3) erforderlichenfalls andere Regulierungszeiten eingehalten werden.

§ 9 Wildfütterung

Bis zum Vorliegen einer wildökologischen Raumplanung (§ 6 Abs. 2 Z. 1) ist die Fütterung von Rotwild im Rahmen der Wildstandsregulierung in folgenden Gebieten erlaubt:

1. *Sengsengebirge Süd: Spannriegl*
2. *Sengsengebirge Nord: Bodinggraben/Hillerboden*
3. *Sengsengebirge Nord und Reichraminger Hintergebirge Nordwest: Bodinggraben/Krahlalm*
4. *Reichraminger Hintergebirge Zentrum: Wällerhütte*
5. *Reichraminger Hintergebirge Süd: Kamper-Puglalm*
6. *Oberlaussa: Weittal*
7. *Oberlaussa: Simatal*

Andere bestehende Fütterungsstandorte sind auf ihre Eignung im Sinn der Ziele der Wildstandsregulierung zu überprüfen und gegebenenfalls mit den erforderlichen Begleitmaßnahmen aufzulassen, sofern sie nicht für Zwecke des Monitorings oder der Forschung beizubehalten sind.

(Anm: LGBl.Nr. 96/2002)

§ 10 Jagdliche Einrichtungen

(1) Die Instandhaltung von Straßen ausschließlich für Zwecke des Wildtiermanagements ist nicht vorgesehen.

(2) Folgende Gebäude sind für Zwecke des Wildtiermanagements instand zu halten:

*Jörglgrabhütte
Saigerinhütte
Schaumberghütte
Zwielaufhütte
Steffelalmhütte
Kogleralmhütte
Mayralmhütte
Bärnriedlauhütte
Spannrieglhütte
Feuchtau ÖAV-Hütte Hinterer Rettenbach Bodinggraben (Anm: LGBl.Nr. 96/2002)*

(3) Folgende Wiesenflächen sind für Zwecke des Wildtiermanagements zu erhalten:

<i>Wildwiesen:</i>		<i>Mähwiesen:</i>	
<i>Zöbelboden</i>	<i>0,5 ha</i>	<i>Jörglgraben</i>	<i>0,5 ha</i>
<i>Deckleitneralm</i>	<i>0,5 ha</i>	<i>Fh. Rettenbach</i>	<i>2,5 ha</i>
<i>Weingartalm</i>	<i>5,0 ha</i>	<i>Spannriegl</i>	<i>5,5 ha</i>
<i>Großßalm</i>	<i>5,0 ha</i>	<i>Bodinggraben</i>	<i>7,5 ha</i>
<i>Mayralm</i>	<i>15,0 ha</i>	<i>Lettner Alm</i>	<i>4,0 ha</i>
<i>Giereralm</i>	<i>0,5 ha</i>	<i>Steffelalm</i>	<i>5,5 ha</i>
<i>Giererreith</i>	<i>0,5 ha</i>		
<i>Bärnriedlau 3 Wiesen</i>	<i>1,5 ha</i>	<i>3 Wiesen westlich</i>	
<i>Bärnriedlau</i>	<i>1,5 ha</i>		

Zwielauf 2 Wiesen 1,0 ha
Rotwagwiesen 5,0 ha

(Anm: LGBl.Nr. 96/2002)

Eine Verkürzung der Wildfrage auf "Wildstandsregulierung", wie derzeit im Abschnitt III ist nicht mehr zeitgemäß. Eine Ausweitung auf das Thema "Wildökologische Raumplanung und Wildtiermanagement" wäre angebracht.

Hinsichtlich der §§ 6 bis 10 verweist die Oö. Umweltschutzbehörde auf die im ersten Abschnitt dieses Schreibens dargelegte Diskussion über eine Neuordnung und die Zielvorgaben des Wildtiermanagements, insbesondere beim Rotwild. Alle in diese Paragraphen festgeschriebenen Maßnahmen und Festlegungen bedürfen einer Revision und Neufestlegung auf Basis eines verbindlichen Wildtiermanagementkonzepts für das gesamte jeweilige Einzugsgebiet, und nicht nur für die Flächen des Nationalparks.

Ergänzend zu den oben dargelegten Ausführungen (vgl. **Abschnitt A.2.2. Schutzgüter und Wildtierregulierung**) einige zusätzliche Anmerkungen:

§ 6: Neben den in Abs. 1 angeführten autochtonen und bedrohten Tierarten sollen auch die potentiell vorkommenden Tierarten, wie Bär, Luchs und Wolf Platz finden und in die wildökologische Raumplanung und das Wildtiermanagement einbezogen werden.

§ 9: Eine Auffassung aller Fütterungen im Nationalpark und eine Verlagerung außerhalb des Nationalparks ist in Zusammenhang mit dem Bejagungskonzept außerhalb des Nationalparks anzustreben (siehe Diskussion oben). Eine zeitliche Vorgabe, eine Korrektur der bereits aufgelassenen und ein Überdenken einer Fütterung in einer Naturzone wären erste Schritte.

§ 10: Eine Verkürzung von Wild- und Mähwiesenflächen auf rein jagdliche Einrichtungen ist unangebracht. Die Schutzziele nach Natura2000 und die allgemeinen Ziele des Artenschutzes sind mit zu berücksichtigen.

§ 10a (neu) – Verknüpfung des Nationalparks mit anderen Schutzzonen:

Völlig fehlen Fragen der wildökologischen Verknüpfung von Schutzzonen. In diesem Zusammenhang mit der oben angesprochenen Vernetzung des Nationalparks mit anderen Natur(schutz)zonen verweist die Oö. Umweltschutzbehörde auch auf nationale und internationale Verpflichtungen zum Erhalt der Artenvielfalt und zum Schutz von Lebensräumen und deren Relevanz für den Nationalpark:

Internationale Verpflichtungen

FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie der EU (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem Artenschutz, der über Schutzgebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete) hinausgeht. So bestimmt der Artikel 10, dass auch verbindende Landschaftselemente zwischen Natura-2000-Gebieten, welche die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch der Arten gewährleisten, gepflegt und im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik gefördert werden sollen. Die Mitgliedstaaten haben für Tierarten welche in Anhang IV der Richtlinie aufgelistet sind, in deren natürlichen Verbreitungsgebieten ein strenges Schutzsystem einzuführen, lt. Artikel 12.6 auch gegen Störungen während der Wanderungszeiten. Alle Großraubtierarten sind standardmäßig in Anhang II (erfordert Natura 2000-Gebiete) und Anhang IV (streng geschützt) der FFH-Richtlinie aufgeführt

Berner Konvention

Die "Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats" (Berner Konvention) wurde 1979 unterzeichnet und trat 1982 in Kraft. Als eine Strategie zum umfassenden Schutz von Fauna und Flora und deren Habitats wird auch ein grenzüberschreitendes Netzwerk zu schützender Gebiete ("Grünes Netzwerk", "Emerald Network") angeführt. Die Festlegungen der Berner Konvention sind auch Grundlage detaillierterer Regulierungen auf EU-Ebene.

Bonner Konvention

Ziel der Bonner Konvention (United Nations' Convention on Migratory Species (CMS)) ist es, wandernde, wildlebende terrestrische Tierarten und wandernde Vogelarten in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet einschließlich ihrer Zugrouten und Rastplätze zu erhalten. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der 1979 beschlossen wurde und 1983 in Kraft getreten ist. Österreich hat ihn 2005 ratifiziert. Die Konvention fordert jedenfalls unter Artikel V den Erhalt eines Netzwerkes passender Habitats in passender räumlicher Beziehung zu den Wanderrouten der Wildtiere.

Andere Übereinkommen über die biologische Vielfalt

World Summit on Sustainable Development (WSSD)
Convention on Biological Diversity (CBD)
Pan-European Ecological Network (PEEN)
Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy (PEBLDS)
European Network of Biogenetic Reserves
Large Carnivore Initiative for Europe

Internationale und nationale Bemühungen

Europa: EU-Ebene (bis 2003): Projekt "Habitat fragmentation due to Transportation Infrastructure" (COST 341, European Co-operation in the field of Scientific and Technical Research)

Ausfluss einer wildökologischen Raumplanung, die auch die Vernetzung des Nationalparks mit anderen Schutzzonen über wildökologische und Grünraum-Korridore ermöglicht, wären Sach-Raumordnungsprogramme und rechtsverbindliche raumordnerische Festlegungen. Eine Querverbindung zur Raumordnungsgesetz wäre hier erforderlich.

§ 10b (neu) – "Ausdehnung und Größe des Nationalparks Oö. Kalkalpen"

Überlegungen zu möglichen Erweiterungen und zur Schaffung eines Schutzgebietsverbundes sind aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde positiv. Eine Verknüpfung mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten, aber auch Überlegungen zu Wildtier- und Grünraumkorridoren zwischen Schutzgebieten unterschiedlichen Typs wären notwendig. Eine generelle Erhebung, wie jene des WWF oder anderer Naturschutzorganisationen ist ein erster Schritt, bedarf aber eines rechtlich verbindlichen Rahmens, wie z.B. eines Raumordnungsprogramms mit bindenden Festlegungen für die örtliche Flächenwidmung. Überlegungen könnten sich an Modellen in Kärnten, dem Burgenland oder Tschechien orientieren. Die Ausweisung von oberösterreichischen Wildtier- und Grünraumkorridoren sollte das Nationalparkgebiet einbeziehen. Eine Kooperation mit der Landesnaturschutzabteilung, der Agrarabteilung und des Landesjagdverbandes hinsichtlich solcher Korridore wäre sinnvoll.

In Festlegungen zu diesen Korridoren im Umfeld des Nationalparks könnten auch Überlegungen für eine (begrenzte) saisonale Wanderung des Rotwilds, einen genetischen Austausch für Luchs, Wolf, Fischotter, Biber, u.a. einfließen. Verwiesen wird insbesondere auf Art. 10 der FFH-Richtlinie.

Verwiesen wird auch auf die noch ausstehenden geplanten Naturschutzgebietsausweisungen, etwa an der Steyr, die zur Sicherung und Ausweitung eines landschaftsökologischen Verbundsystems beitragen könnten. Neben diesen Schutzgebietsausweisungen sind aber (raumordnerische) Rahmenfestlegungen insbesondere für flächenintensive Projekte (Infrastruktur, Massenrohstoffe, Betriebsbaugebietsausweisungen, Freizeitanlagen) erforderlich.

Eine Reduktion von Ausbau- und Verknüpfungsszenarien auf lediglich "naturschutzfachliche Erweiterungskriterien" und "Auswahl und Erhebung von Schlüsselfaktoren" würde nicht ausreichend sein.

Im Zusammenhang mit der oben angesprochenen Vernetzung des Nationalparks Oö. Kalkalpen mit anderen Natur(schutz)zonen verweist die Oö. Umweltanwaltschaft ebenfalls auf nationale und internationale Verpflichtungen zum Erhalt der Artenvielfalt und zum Schutz von Lebensräumen und deren Relevanz für den Nationalpark.

IV. ABSCHNITT: Besucherlenkung

§ 11 - Allgemeine Maßnahmen

Die Lenkung von Besuchern des Nationalparkgebietes soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- 1. Die Erreichbarkeit und der Zugang zum Nationalpark mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Fahrrädern und zu Fuß soll motorisierte Individualverkehrsmittel ersetzen.*
- 2. Ein rücksichtsvolles und mit den Schutzzielen konformes Verhalten der Besucher soll freiwillig und aus Einsicht erfolgen, Verbote sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Umfassende Informations- und Bildungsstrategien sollen dies gewährleisten.*
- 3. Der Erholungsauftrag des Nationalparks soll als kontemplatives Naturerleben verstanden werden. Dies schließt wettkampfmäßige Aktivitäten aus.*
- 4. Die Besucherverteilung ist auf die ökologische Sensibilität der verschiedenen Lebensräume und die Schutzziele abzustimmen.*
- 5. Schaffung von Ruhegebieten ohne touristische Erschließung; Erkundung nur ohne Markierungen und Wegweiser für Individualisten möglich.*
- 6. Bereitstellung eines attraktiven Informations-, Bildungs- und Erholungsangebotes, vor allem außerhalb des Nationalparks.*
- 7. Die Informations- und Lenkungsmaßnahmen im Sachbereich Besucherlenkung haben auch aus dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Verhütung von Waldbränden zu erfolgen.*

§ 12 - Ausweisung von Wandergebieten

Wandergebiete sind die im wesentlichen durch markierte Wege erschlossenen Teile des Nationalparks. Diese Gebiete sind für die Benützung zum Bergsteigen, Wandern und Tourenschildlauf bestimmt sowie frei begehbar. Bestehende Markierungen und Beschilderungen sind instandzuhalten. Landschaftliche und kulturelle Besonderheiten können - soweit es erforderlich ist - ausgestaltet und entsprechend gekennzeichnet werden. Die Einrichtung von Rast- und Biwakplätzen sowie Feuerstellen ist an hierfür geeigneten Stellen vorgesehen.

§ 13 - Ausweisung von Ruhegebieten

Ruhegebiete sind großflächig zusammenhängende, im wesentlichen nicht durch menschliche Einwirkung ausgestaltete oder durch markierte Wege erschlossene Teile des Nationalparkgebietes. Diese Gebiete sind für die Benützung zum Bergsteigen, Wandern und Tourenschilauflauf bestimmt sowie frei begehbar; sofern es ökologisch vertretbar ist, können unmarkierte Wege in Ruhegebieten instand gehalten werden.

§ 14 - Ausweisung von unerschlossenen Gebieten

Unerschlossene Gebiete sind die übrigen Teile des Nationalparks, in denen auf Grund ihrer ökologischen Bedeutung bestehende Wege und sonstige Anlagen aufgelassen, künstlich angelegte Orientierungshilfen zurückgenommen werden sollen und das Betreten durch entsprechende Lenkungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß verringert werden soll.

§ 15 - Gemeinsame Bestimmungen

(1) Im Umkreis von 500 m der nachstehend angeführten Fütterungsstandorte ist jede vermeidbare Störung von Wildtieren sowie in der Zeit vom 1. November bis 30. April jeweils von 15.00 - 9.00 Uhr das Begehen und Befahren dieser Flächen abseits von öffentlichen Straßen verboten:

- 1. Rotwildfütterung Hillerboden, Bodinggraben, KG. Rosenau;*
- 2. Rotwildfütterung Krahlalm, Bodinggraben, KG. Rosenau;*
- 3. Rotwildfütterung Wällershütte, Zentrales Reichraminger Hintergebirge, KG. Laussa;*
- 4. Rotwildfütterung Spannriegl, Südliches Sengsengebirge, KG. Rading;*
- 5. Rotwildfütterung Weittal, Oberlaussa, KG. Laussa;*
- 6. Rotwildfütterung Simatal, Oberlaussa, KG. Laussa.*

*Ausgenommen sind Personen, die mit der Vollziehung der Managementpläne betraut sind.
(Anm: LGBl.Nr. 96/2002)*

(2) Das Befahren von Gewässern mit Booten aller Art, mit Ausnahme zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken ist im Nationalpark verboten.

(3) Gewerbsmäßige Führungen von Personengruppen im Nationalparkgebiet bedürfen der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft. Keiner Zustimmung bedürfen in Angelegenheiten des Nationalparks besonders geschulte Personen, denen hierüber von der Nationalparkgesellschaft eine entsprechende Bestätigung ausgestellt wurde.

(4) Folgende Maßnahmen bedürfen der Herstellung des Einvernehmens mit der Nationalparkgesellschaft:

- 1. Maßnahmen zur Instandsetzung und Kennzeichnung von Wanderwegen;*
- 2. Ausweisung und Kennzeichnung von Rad- und Reitwegen sowie Wegen für die Benützung mit Pferdewagen;*
- 3. die Erhaltung von alpinen Steigen und Sicherungseinrichtungen;*
- 4. die Einrichtung von Biwakschachteln sowie die Neuanlage von Rast- und Biwakplätzen sowie Feuerstellen;*
- 5. die Ausweisung, Ausgestaltung und Kennzeichnung von kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten.*

§ 16 - Ab- und Überflugszonen

- (1) Das Überfliegen des Nationalparkgebietes mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen ist außerhalb des westlichen und südlichen Sengengebirges verboten. Der Grenzverlauf dieser Überflugszone wird durch die Verbindung der geographischen Erhebungen Ramsauer Größtenberg - Rohrauer Größtenberg - Hohe Nock - Roßkopf - Kleinerberg durch eine Gerade gebildet. Zusätzlich ist das Überfliegen eines 300 m breiten Gebietes nördlich der Verbindung Rohrauer Größtenberg - Hohe Nock und nordöstlich der Verbindung Hohe Nock - Roßkopf erlaubt.
- (2) Abflüge mit diesen Fluggeräten sind nur am Schillereck (1.748 m), Hohen Nock (1.963 m) und Kleinerberg (1.287 m) gestattet.
- (3) Die angeführten Abflugs- und Überflugszonen sind in der Anlage D planlich dargestellt.

V. ABSCHNITT

§ 17 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(Anm: LGBl.Nr. 96/2002)

- (2) Die Bestimmungen des III. Abschnittes treten mit 1. April 1998 in Kraft. Bestehen zu diesem Zeitpunkt für Teile des Nationalparkgebietes Jagdpachtverträge im Sinn des Oö. Jagdgesetzes, so sind die Tätigkeiten und Maßnahmen der Wildstandsregulierung für diese Gebiete bis zur Beendigung des jeweiligen Pachtverhältnisses unter sinngemäßer Anwendung der §§ 49, 50, 52, 53 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 1 und 2 sowie 64 des Oö. Jagdgesetzes im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft durchzuführen.

- (3) Die Anlagen A, B, C und D werden gemäß § 12 Oö. Verlautbarungsgesetz 1977 durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei folgenden Dienststellen der Landes- und Gemeindeverwaltung kundgemacht:

*Amt der Oö. Landesregierung, Landes-Informations- und Beratungsstelle, Linz, Landhaus,
Amt der Oö. Landesregierung, Naturschutzabteilung, Linz, Promenade 33,
Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf a.d.Krems und Steyr-Land, Gemeindeämter Molln,
Reichraming, Großraming, Weyer-Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St.
Pankraz.*

Hinsichtlich des IV. und V. Abschnitts verweist die Oö. Umweltschutzbehörde auf die Anmerkungen der Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Steyr-Land.

Als weitere Vorgangsweise hält die Oö. Umweltschutzbehörde folgende weitere Schritte für sinnvoll:

- Beschränkung des Antrags auf Ausdehnung des Wildnisbereichs vorerst auf Fragen der Forstschädlingsbekämpfung
- Informationsaustausch (beschlossenes Unternehmenskonzept, Vorschläge für Monitoring-System, etc.
- Erarbeitung von Maßnahmen und Festlegungen für das Wildtiermanagement für das jeweils gesamte Einzugsgebiet
- Beauftragung einer Studie über die Abschätzung möglicher Auswirkungen des Nationalparks Oö. Kalkalpen hinsichtlich Hochwasserabfluss und Geschiebetrieb
- Erarbeitung eines Konzepts zur Vernetzung verschiedener Natur(schutz)zonen mit dem Nationalpark (Wildtierkorridore) und mögliche Ausweitungen des Nationalparks

- Erarbeitung eines Konkordanz-Papiers (unter Ausweisung der Dissens-Punkte) zur neuen Managementplan-Verordnung

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t